

**Markt Elsenfeld**

Landkreis Miltenberg

## **BEBAUUNGSPLAN**

### **„VERLÄNGERTE BAYERNSTRASSE“**

**NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG**

**hier: Artenschutzrechtliche Beurteilung  
Eingriffs- / Ausgleichsregelung**

---



**Zauneidechse (Lacerta agilis)**

---

Auftraggeber:

**Markt Elsenfeld**

Marienstraße 29, 63820 Elsenfeld

Bearbeitung:

**Maier | Götzendörfer**  
Büro für Integrierte Gestaltung

**Michael Maier, Landschaftsarchitekt**

Grundstraße 12, 97836 Bischbrunn-Oberndorf

Tel. 09394 6899976, email [m.maier@maier-goetzenoerfer.de](mailto:m.maier@maier-goetzenoerfer.de)

Stand: 19. April 2021

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben .....	3
1.2	Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes.....	3
1.3	Rechtliche Vorgaben.....	4
1.4	Schutzgebiete .....	5
1.5	Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen .....	5
<b>2.</b>	<b>Bestandsaufnahme und beschreibung des schutzgutes natur und landschaft – Schutzgut Fauna und Flora</b> .....	<b>6</b>
2.1	Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen .....	6
2.2	Auswirkungen der Maßnahmen .....	7
<b>3.</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtlich prüfung</b> .....	<b>7</b>
3.1	Wirkungen des Vorhabens.....	7
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse .....	7
3.1.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse .....	7
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	8
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	8
3.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	8
3.3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	8
3.3.1	Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie .....	9
3.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie .....	9
3.3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	9
3.3.1.2.1	Fledermäuse .....	9
3.3.1.2.2	Schädigungs- und Störungsverbot .....	10
3.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....	10
3.3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten) .....	12
3.4	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	13
4.1	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Eingrünungsmaßnahmen.....	13
4.1.1	Maßnahme I: Pflanzung von Solitären im Nordwesten bzw. Westen.....	13
4.2	Umsetzung der Maßnahmen.....	14
<b>5.</b>	<b>Massnahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring)</b> .....	<b>14</b>
<b>6.</b>	<b>Fazit / Schlussbetrachtung</b> .....	<b>14</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>15</b>
	Legenden Arteninformationen .....	15
	Literaturverzeichnis .....	16

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Die Marktgemeinde Eisenfeld im Landkreis Miltenberg beschloss am 20.07.2020 in einer Gemeinderatssitzung den rechtskräftigen Bebauungsplan „Verlängerte Bayernstraße“ vom 10.08.1995 gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB zu ändern. Der hohe Baulandbedarf, der ansässigen und ortsfremden Bürger, soll zur Schaffung von Wohnraum gedeckt werden. Hierfür ist eine Wohnbebauung des Flurstückes 621 am nordwestlichen Ortsrand von Eichelsbach vorgesehen.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Miltenberg, Herrn Müller, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen:

- Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (Prognose und Abschätzung)
- Die vorhandenen Bäume sind auf Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen

Da die Bebauung komplett im Landschaftsschutzgebiet liegt, fordert Herr Müller zusätzlich eine Randeingrünung.

### 1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes



Abbildung 1: Übersicht des Planungsgebietes (Änderung des Bebauungsplans „Verlängerte Bayernstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB, Johann und ECK).

Das Planungsgebiet befindet sich nordwestlich am Ortsrand von Eichelsbach der Marktgemeinde Eisenfeld direkt an vorhandener Wohnbebauung (WA). Nordwestlich und nordöstlich des Planungsgebietes schließen sich Wiesen mit vereinzelt Bäumen an. Weiterhin befindet sich in unmittelbarer Nähe westlich des Planungsgebietes ein Biotop („Eichelsbach mit Gehölzen und begleitendem Staudensaum“, FIN-Web) (s. Abb. 2).

### 1.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG untersucht. Rechtsgrundlage für die beantragte Änderung des Landschaftsschutzgebietes LSG-00561.01 sind die §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung „vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist“ in Verbindung mit Art. 17 Bayerisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom „23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist.“

Für die Erlaubnis der Herausnahme der oben genannten Flächen aus dem LSG-Gebiet LSG-00561.01 ist die Verordnung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ maßgeblich.

Nach § 6, Absatz 2 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die nach Absatz 1 genannten Wirkungen ausgeglichen werden können.

Die Fläche, welche durch den Bebauungsplan verloren geht, ist ein Hausgarten, welcher jetzt bebaut werden soll.

#### Auszug aus der Verordnung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001

##### § 5 Verbote

*Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.*

##### § 6 Erlaubnis

*(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet*

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen wesentlich zu ändern,*
- 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,*
- 3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,*
- 4. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,*
- 5. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,*
- 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,*
- 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune,*
- 8. landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen,*
- 9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,*
- 10. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge*

*(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.*

##### § 3 Schutzzweck

*Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,*

- 1. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes zu bewahren und*
- 2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.*

#### 1.4 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-00561.01) innerhalb des Naturparks Spessart (ehemals Schutzzone).

##### Biotopkartierung Bayern

Folgendes Biotop ist südwestlich der Planung vorhanden: Biotop Nr. 6121-0045-001: *Eichelsbach mit begleitendem Gehölz und Staudensaum* (Biotopkartierung 29.07.1986, FIN-Web)  
Darstellung der Schutzgebiete (s. Abb. 2).

Sonstige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

#### 1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

##### Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen bzw. Bestandserhebungen durch das Planungsbüro Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH, Herrn Michael Maier bzw. Elke Böhm, am 17. Februar und 15. März 2021.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation saP, nach „Landkreis Miltenberg“
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; Geoportal Bayern / Bayernatlas
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

Die nötigen Arteninformationen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der potenziell vorkommenden Arten im Landkreis Miltenberg, wurden über die Landkreissuche auf der Homepage des LfUs abgerufen. Eine parzellengenaue Abgrenzung ist daher nicht möglich und zusätzliche Begehungen für Bestandsaufnahmen müssen durchgeführt werden. Aufgrund der Nähe des Planungsgebietes zum Landkreis Aschaffenburg, wurde auch hier eine Online-Abfrage der Arteninformationen über die Landkreissuche durchgeführt. Als niedrigste räumliche Ebene zur Überprüfung des Wirkungsbereiches der Arten, wurde die Suche über den Landkreis gewählt, um möglichst das gesamte Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten abzudecken. Weiterhin ist zu beachten, dass die hinzugezogenen Daten lückenhaft sein können und somit zu einer fehlerhaften Einschätzung der tatsächlichen Bestandssituation führen können.

##### Methodisches Vorgehen

Zum einen wurden die genannten Tierarten laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-relevante Arten) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf den Landkreis Miltenberg; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzungsmöglich.

Zum anderen wurden die oben genannten Bestandsaufnahmen durchgeführt. Dies geschah vom Boden aus, als auch mittels einer Leiter (mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz).

##### Fledermäuse

Die Bäume wurden auf Höhlen, abstehende Rinden, Rindenspalten, abgebrochene Äste und Stammsrisse untersucht.

##### Vögel

Das Planungsgebiet wurde auf Höhlen, die für Vögel geeignet sind und auf Vogelnester untersucht.

## 2. BESTANDSAUFNAHME UND BESCHREIBUNG DES SCHUTZGUTES NATUR UND LANDSCHAFT – SCHUTZGUT FAUNA UND FLORA

### Lage im Raum

Eichelsbach ist ein Ortsteil der Marktgemeinde Eisenfeld und liegt westlich des Maines im nördlichen Teil des Landkreises Miltenberg. Weiterhin geprägt durch den Main und dem Spessart.



Abbildung 2: Planungsgebiet – Lage im Raum / Luftbild, Flurstücke sind durch gelbe Linien abgegrenzt, die grünen Linien grenzen das LSG „Spessart“ ab (Quelle: FIN-Web).

### 2.1 Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen

Auf dem Gebiet des Bebauungsplanes sind folgende Strukturen vorhanden, die für Natur und Landschaft maßgeblich sind:

- Gehölze

Nachfolgende Bilder einen Teil des Baugeländes.



Kugelrobinie  
(Quelle: Foto Elke Böhm / 15.03.2021)



Zierkirsche  
(Quelle: Foto Elke Böhm / 15.03.2021)

Es waren bereits bei Begutachtung vier Bäume direkt im bzw. an der Grenze des Planungsgebietes gefällt.

Zusätzlich zu dieser Beschreibung wird im Rahmen des vorliegenden Berichtes eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie** sowie von Arten, die nach nationalem Recht streng geschützt sind und damit eine sogenannte Prognose und Abschätzung hinsichtlich eines Verbotstatbestandes durchgeführt.

## **2.2 Auswirkungen der Maßnahmen**

Durch die geplante Bebauung und die dadurch notwendige Beseitigung der Gehölze und des Bodens geht Lebensraum, vor allem für die Fauna verloren.

## **3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICH PRÜFUNG**

Für die Änderung des Bebauungsplans „Verlängerte Bayernstraße“ vom 20.07.2020 ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Nach Rücksprache mit Herrn Müller der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg wurde eine allgemeine Prognose und Abschätzung zu Erfüllung des Verbotstatbestandes vereinbart. Daher ist für das betroffene Flurstück 621 eine Potenzialanalyse der Lebensraumstrukturen vorzunehmen und auf möglicherweise vorkommende Arten zu überprüfen. Bestandsaufnahmen von Fledermäusen und Vögeln (Höhlen, Nester etc.) sind durchzuführen.

### **3.1 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### **3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse** Flächeninanspruchnahme

Die Fläche des Geltungsbereiches liegt im Anschluss an ein bereits vorhandenes Wohnbauungsgebietes. Durch die zukünftige Bebauung müssen Gehölz- und Strauchstrukturen beseitigt werden, weshalb Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren geht. Der Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bau der Gebäude und die entsprechende Infrastruktur.

#### Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da Vögel und Fledermäuse in angrenzende Lebensräume ausweichen können.

#### Lärmimmission

Mit den Baumaßnahmen und dem entstehenden Baugebiet sind Lärmemissionen verbunden.

#### OptischStörungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung gestört, da dieser Bereich momentan eine gute Ortsabrundung darstellt. Es wird eine Eingrünung der Wohnbebauung vorgenommen.

#### **3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse**

Durch die anschließenden Nutzungen ist eine Störung, vor allem für Vögel, nicht ganz auszuschließen. Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist jedoch möglich

Für die Flora ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen.

Angrenzende Wiesen werden möglicherweise durch Baumaschinen etc. beschädigt, wenn der Feldweg als Anfahrt genutzt wird. Allerdings ist ein Privatweg als Hofzufahrt vorhanden, der zur Anfahrt der Flurnummer 621 genutzt werden kann.

### **3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind.

Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

#### *3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung*

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG). Diese Maßnahme ist maßgeblich für Bäume ohne Lebensraumstrukturen wie Höhlen etc.
- Bei der Erstellung des Wohnhauses sind die angrenzenden Gehölze und Grünflächen während der Bautätigkeit durch einen Lattenzaun zu schützen. Diese sind im Plan dargestellt.

#### Hinweis zur Erstellung des Lattenzaunes

Der optimalste Schutz von Bäumen und Sträuchern ist es ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten. Hierfür ist der Kronenbereich, möglichst zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten, einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist dieser Bereich durch einen stabilen Zaun vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun hat eine Mindesthöhe von 2,00 m, mindestens 8 Querriegel aus Brettern (Mindestbreite 10 cm) und ist ortsfest zu installieren. Nähere Informationen unter: [www.galk.de](http://www.galk.de) (Baumschutz auf Baustellen).

So werden der Wurzelbereich und Baumstämme bzw. Gehölze wirksam geschützt

#### Bedingung

Zusätzlich sind die nachfolgenden Maßnahmen bei einer zukünftigen Bebauung der Grundstücke zu beachten.

#### *3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität*

Die Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

### **3.3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Es wurden Daten aus Grundlagenwerken ausgewertet, die bereits unter Punkt 1.5 Datengrundlagen und im Literaturverzeichnis genannt sind.

Die genannten Tierarten wurden laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt; saP-relevante Arten) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf den Landkreis Miltenberg und Aschaffenburg; damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich.

Es wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:

- Hecken und Gehölze

- Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

Weiterhin wurden Daten vor Ort erhoben.

**Arten, für die keine Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden sind, wurden nicht weiter berücksichtigt.**

Hinweis:

Die Legende für die verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

**3.3.1 Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie**

Zusätzlich zur oben genannte Datenrecherche des Landesamtes für Umwelt wurden Bestandsaufnahmen bzw. -erhebungen für Vögel und Fledermäuse durchgeführt.

**3.3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie**

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie von den zukünftigen Planungen betroffen.

**3.3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie**

Laut der oben genannten Datenrecherche kommen die nachfolgenden Tierarten potentiell vor. Es konnten jedoch keine Tierarten nachgewiesen werden.

**3.3.1.2.1 Fledermäuse**

Das Planungsgebiet und sein Umfeld werden von Fledermäusen eventuell als Jagdhabitat genutzt.

*Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten auf dem Flurstück 621, mit Angabe des jeweiligen Erhaltungszustandes in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) und den Gefährdungszuständen in Bayern und Deutschland (Abkürzungen s. Anhang); blau = Arten, die Baumhöhlen als Winterquartier nutzen (LfU, 21.03.2021)*

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ka	ka	g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ka	V	g	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	ka	V	g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ka	ka	g	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	ka	V	u	?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	ka	ka	u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ka	ka	g	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ka	V	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	ka

Nachfolgend werden die Ansprüche der einzelnen Fledermausarten kurz dargestellt (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation), die unter anderem Baumhöhlen als Winterquartiere nutzen.

- **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):**  
Überwiegend unterirdisch. Bei mildereren Temperaturen werden vermutlich auch Verstecke an

Bäumen als Winterquartiere genutzt, da die Tiere oftmals erst bei strengem Frost in den Quartieren erscheinen (ähnlich Fransenfledermaus).

- **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):**  
Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. In Anbetracht der geringen Wanderfreudigkeit der Art ist es denkbar, dass das Spektrum an Winterquartieren auch Baumhöhlen in Wäldern mit einschließt.
- **Großes Mausohr (*Myotis myotis*):** Große Mausohren benötigen strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigem (frisch gemähten) Grünland.  
Überwiegend unterirdisch, auch Baumhöhlen als potentiell Winterquartier möglich (Quelle: Fledermäuse in Bayern)
- **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) / nicht nachgewiesen:** Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus.  
Die Fransenfledermaus ist für sehr lange Aktivitätszeiten in den Wintermonaten bekannt. Sie ist relativ kältetolerant und jagt noch bei wenigen Grad über Null.  
Ein großer Teil der Population überwintert in unbekanntem Quartieren. Aufgrund sporadischer Beobachtung ist es denkbar, dass weit mehr als vermutet Baumhöhlen in der Nähe der Sommerlebensräume genutzt werden (Quelle: Fledermäuse in Bayern)
- **Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*):**  
Tatsächlich sind in Bayern praktisch nur Sommerquartiere bekannt, die etwa von April bis Oktober bezogen werden. Im Herbst ziehen die Sommerpopulationen zu ihren Winterquartieren in südwestliche Gegenden; sie können dabei bis zu 1500 km überwinden. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten.
- **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):**  
Überwinterung in erster Linie in Baumhöhlen sowie Gebäuden.
- **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):** Die Zwergfledermaus ist als sehr anpassungsfähige Art sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Jagdhabitats. Bejagt werden neben Wäldern, Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen.
- **Graues Langohr (*Plecotus austriacus*):** Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt.
- **Zweifarbige Fledermaus (*Vespertilio murinus*):** Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Als Quartiere werden je nach Fledermausart Baumhöhlen, Risse, Astlöcher oder auch abstehende Rinde genutzt. Diese Strukturen kommen nicht nur an dicken und alten Bäumen vor. Wichtig ist, dass die Quartiere einen relativ freien Einflug ermöglichen, frei von eindringendem Regenwasser und Zugluft sind und jeweils nach oben und unten ausgehöhlt sind. Winterquartiere müssen außerdem frostsicher sein.  
Eventuell wird das Planungsgebiet als Jagdgebiet genutzt.

#### 3.3.1.2.2 Schädigungs- und Störungsverbot

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

#### 3.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Vogelarten auf der zukünftigen Wohnbebauungsfläche (Abkürzungen s. Anhang) (LfU, 21.03.2021)

Arten der Hecken und Gehölze und Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen					
Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformation: Landkreis Miltenberg					
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK (B / R)	EZA (B / R)
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V	ka	u / ka	g / ka
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	ka	ka	g / ka	g / g
<i>Anser anser</i>	Graugans	ka	ka	g / g	ka
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	s / ka	u / ka
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3	ka	u / ka	u / ka
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	ka	u / ka	g / u
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	ka	ka	g / ka	g / ka
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	s / ka	ka
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	ka	ka	u / u	ka / g
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	ka	ka	g / ka	g / ka
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	ka	ka	g / ka	g / ka
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	ka	3	g / g	ka
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	ka / g	ka
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	g / g	ka
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V	ka	g / g	s / ka
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	ka	ka	g / ka	g / ka
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	ka	ka	g / ka	g / ka
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	ka	ka	g / ka	ka / ka
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g / ka	g / ka
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	ka	ka	g / g	g / g
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u / ka	u / ka
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	g / ka	g / ka
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	ka	ka	g / ka	g / ka
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	ka	V	g / ka	g / ka
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	ka	ka	g / ka	g / ka
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	ka	3	g / ka	g / ka
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	ka	ka	g / ka	g / ka
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	g / ka	ka
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	g / ka	g / ka
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	ka	ka	ka / g	ka / g
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u / ka	u / ka
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	u / ka	u / ka
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	s / u	s / ka
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	ka	g / g	s / ka

<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	s / u	ka
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s / ka	s / ka
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	ka	ka	g / ka	ka
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	ka	V	g / g	g / g
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	ka	ka	g / g	ka
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	g / ka	g / ka
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	ka	ka	g / ka	ka
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g / ka	ka
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	u / ka	g / ka
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	s / ka	ka
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	g / g	g / ka
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	ka	ka	g / g	ka / g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	u / ka	u / ka
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	u / ka	g / ka
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	ka	ka	g / ka	g / ka
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s / u	s / ka
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig	ka	ka	u / ka	u / ka
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	s / ka	ka
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	ka	ka	g / ka	g / ka
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	ka	g / ka	ka
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3	ka	u / ka	g / ka
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	ka	ka	ka / g	ka / ?
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3	ka	u / ka	ka
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	s / g	ka

Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Tiere, welche die betroffenen Flächen eventuell als Nahrungshabitat nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Bebauung nimmt Gehölzflächen in Anspruch. Tiere können jederzeit in angrenzende Bereiche ausweichen.

Damit ist davon auszugehen, dass keine signifikante Beeinträchtigung lokaler Populationen zu befürchten ist.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Störungsverbot gilt das gleiche wie bereits oben beim Schädigungsverbot genannt: Brutplätze in der Umgebung können ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da nicht davon auszugehen ist, dass bau- und betriebsbedingter Lärm oder visuelle Störungen die genannten Arten beeinträchtigen.

**3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)**

Im Planungsgebiet können die Habitatansprüche von Arten erfüllt sein, die auf Gehölzstrukturen angewiesen sind.

Bei den streng geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Landkreisbedeutsamen Arten

konnten bei den Bestandserhebungen auf den betroffenen Flächen keine relevanten Arten nachgewiesen werden.

### **3.4 Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG nicht erfüllt.

## **4. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINSCHL. DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG)**

Die Auswirkungen, die durch das zukünftige Planungsgebiet entstehen bzw. die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch umsichtige Planung und die Berücksichtigung von Fauna und Flora bei der Umsetzung der Bebauung weitgehend vermieden bzw. gemindert.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

Hinweis:

Alle Maßnahmen sind im beiliegenden Plan dargestellt und festgelegt.

### **4.1 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Eingrünungsmaßnahmen**

#### **4.1.1 Maßnahme I: Pflanzung von Solitären im Nordwesten bzw. Westen**

Bestand

Die vorgesehene Fläche ist eine Böschung, welche an einen Flurweg angrenzt.

Zielsetzung

Das Wohngebäude ist einzugrünen. Dies aus mehreren Gründen:

- Einbindung in die Landschaft, vor allem in Sachen LSG
- Verbesserung des Kleinklimas
- Minderung der Auswirkungen der Klimaerwärmung und damit Verbesserung der Lebensqualität der zukünftigen Bewohner

Aus Gründen der Klimaerwärmung ist für die Auswahl der zu pflanzenden Bäume ein sogenannter Klimabaum vorgesehen. Diese werden vermutlich mit den zukünftigen Herausforderungen, die der Klimawandel mit sich bringt, besser zurechtkommen.

**10 *Carpinus betulus* ‚Frans Fontaine‘ mit der Qualität Sol, 4xv, mDb, 250 - 300**  
(= Solitär, viermal verpflanzt, mit Drahtballen, Höhe 250 - 300 cm)

#### **PFLANZUNG UND PFLEGE**

Nach der Pflanzung sind die Bäume mit einem Pfahl zu verankern.

Folgende Pflegemaßnahmen sind an den vorhandenen Bäumen durchzuführen bzw. Punkte zu beachten:

- Die Bäume sind mindestens 5 Jahre zu wässern.
- Bei den neu gepflanzten Bäumen ist neben der Fertigstellungspflege auch eine Entwicklungspflege durchzuführen.

#### 4.2 Umsetzung der Maßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes (nächstmöglicher Pflanztermin) umzusetzen.

### 5. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (BAUBEGLEITENDES MONITORING)

Mit dem baubegleitenden Monitoring wird die eigentliche Baumaßnahme, die Erbringung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bzw. die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen etc.) begleitet. Daraus können zum einen eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen. Zum anderen wird dadurch der Nachweis erbracht, dass die Maßnahmen und Auflagen durchgeführt wurden, was wiederum zur Rechtssicherheit beiträgt. Es ist wünschenswert bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu vergeben. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechenden umgesetzt werden

Der Bauherr spart bei umsichtiger Planung und Umsetzung der Maßnahmen zusätzliche Kosten.

### 6. FAZIT / SCHLUSSBETRACHTUNG

Für die Durchführung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung, insbesondere zu den Arten Fledermäuse und Vögel durchzuführen, um den Belangen des Artenschutzes nachzukommen. Die genannten Tierarten kommen potentiell vor, konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Das Wohnhaus wird eingegrünt und somit der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes eingehalten.

Die aufgeführten Maßnahmen führen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt des Lebensraumes und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG für die genannten Tierarten nicht erfüllt.

Eisenfeld, 19. April 2021

Hasloch, 19. April 2021



Kai Hohmann  
1. Bürgermeister  
Marienstraße 29  
63820 Eisenfeld (Landkreis Miltenberg)



Michael Maier  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)  
Grundstraße 12  
97836 Bischbrunn

## ANHANG

### Legenden Arteninformationen

nach: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt / Arteninformation)

RLB:	Rote Liste Bayern
RLD:	Rote Liste Deutschland
EZK:	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands bzw. Bayerns
EZA:	Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)
Ka:	keine Angabe

**Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)**

<u>Kategorie</u>	<u>Beschreibung</u>
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand** in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

<u>Erhaltungszustand</u>	<u>Beschreibung</u>
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

\* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

**Legende Erhaltungszustand** erweitert (Vögel)

<u>Brut- und Zugstatus</u>	<u>Beschreibung</u>
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

**Legende Lebensraum**

<u>Lebensraum</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

### **Literaturverzeichnis**

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Biotopkartierung Bayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009

BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)

KLIMAAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München

KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen); Internetseite

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken

RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblumen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen

SAATEN-ZELLER GmbH & Co KG, Erfalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising